

INFORMATION

WOCHENGELD

FÜR VERTRAGSLEHRERINNEN



WOCHENGELD FÜR VERTRAGSLEHRERINNEN

Anspruch

Das Wochengeld ersetzt den entfallenden Verdienst für LKUF-versicherte Vertragslehrerinnen während des Beschäftigungsverbotes. Anspruch auf Wochengeld besteht für:

- Vertragslehrerinnen im Aktivdienst
- Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld (wenn sie unmittelbar vor dem aktuellen Kinderbetreuungsgeldbezug bereits Wochengeld durch die OÖ. LKUF erhalten haben)

Kein Wochengeld gebührt, wenn die Vertragslehrerinnen zum Beginn des Beschäftigungsverbotes kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen.

Anspruchsdauer

Das Wochengeld gebührt

- für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung,
- für den Tag der Entbindung und
- für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.
- bei Frühgeburten (Geburt vor der 37. Schwangerschaftswoche), Kaiserschnittentbindungen oder Mehrlingsgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung.

Wenn ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird, weil das Leben und die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind, so besteht bereits ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld.

Ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot wird von der Fachärztin bzw. vom Facharzt für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin anhand eines fachärztlichen Zeugnisses (Freistellungszeugnis) oder von der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt ausgesprochen.

Antrag auf Wochengeld

Vor der Geburt ist vom Mitglied bei der OÖ. LKUF vorzulegen:

- **eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin** (z.B. eine Kopie des Mutter-Kind-Passes, S. 13),
- gegebenenfalls das **fachärztliche Zeugnis (Freistellungszeugnis)** oder das **amtsärztliche Zeugnis** bei einem vorzeitigem Beschäftigungsverbot.

Die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld wird automatisch vom Dienstgeber an die OÖ. LKUF weitergeleitet.

Sämtliche Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.

Nach der Geburt ist vom Mitglied bei der OÖ. LKUF vorzulegen:

- die **Geburtsbestätigung** oder eine **Kopie der Geburtsurkunde**,
- gegebenenfalls eine **Bestätigung über die Art der Geburt** bei einer Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung.

Höhe des Wochengeldes

Besteht **Anspruch aus dem Verdienst**, richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Nettoverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden gemäß Satzung mit 17 % berücksichtigt.

Besteht **Anspruch aus dem Kinderbetreuungsgeld**, gebührt das Wochengeld in der Höhe des gebührenden tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldes.

Auszahlung des Wochengeldes

Das Wochengeld wird im Auftrag der OÖ. LKUF **monatlich am 15. im Nachhinein** von der Personalverrechnungsstelle des Landes OÖ. auf das Gehaltskonto des Mitgliedes überwiesen. Voraussetzung für eine pünktliche Auszahlung ist, dass alle Unterlagen, die zur Feststellung des Anspruches und Berechnung der Höhe benötigt werden, zeitgerecht und vollständig bei der OÖ. LKUF eingelangt sind.

Den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen Sie bitte bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Die erforderlichen Nachweise der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zur weiteren vollen Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes sind im Original der ÖGK vorzulegen.

Krankenversicherung

Eine Krankenversicherung besteht für die Dauer

- von Anspruch auf Wochengeld
- von Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- einer Mutterschutzkarenz (Achtung: Ab Beginn eines Beschäftigungsverbotes gilt die von der Bildungsdirektion für OÖ. bewilligte Karenz gemäß Mutterschutzgesetz als beendet!)

Stand:
Jänner 2020/Gb



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr